

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2015 und 8. April 2016¹

- Art. 1bis Abs. 1:* Die politischen Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam in höchstens acht regionalen Zivilschutzorganisationen.
- Abs. 2:* Die Regierung legt das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bestände unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Gefährdungen ~~nach Rücksprache~~ in Absprache mit den politischen Gemeinden fest.
- Art. 2 Abs. 1:
(neu im Nachtrag)* Die ~~politische Gemeinde~~ regionale Zivilschutzorganisation führt Wiederholungskurse durch.
- Art. 6bis Abs. 1:* Die ~~politische Gemeinde~~ regionale Zivilschutzorganisation erlässt auf Antrag der politischen Gemeinde Aufgebote zur Katastrophenhilfe, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation, ~~der sie angehört.~~
- Abs. 2:* Sie kann Schutzdienstpflichtige ~~und Laien und Dritte~~ für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals ~~aufgaben in Heimen~~ einsetzen.

¹ Ersetzen die Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2015.